

29. M A I 1 8 7 3

1. S i t z u n g

(Eröffnung - Sitzung)



# Protokoll

über

Die I Landtags-Sitzung. Donnerstag den 29 Mai 1873.

Anwesend: Regierungsrath v. Sprosser von Sprosser  
und fürstliche Landtags-Präsident v. Sprosser  
des Abg. Josef Schleyer.

Regierungsrath v. Sprosser von Sprosser liest die  
Königliche Verordnung im Namen Kaiser Franz Joseph I. voll-  
kommen und erklärt die diesjährige Landtags-  
Sesssion für eröffnet. Der selbe giebt ferner zu  
erkennen, daß in die Folge die fürstliche Landtags-  
Präsidenten als fürstliche Landtags-Präsidenten  
für die Landtags-Sesssion fungieren werden, worauf ferner, daß Kaiser  
Franz Joseph I. die Sanction des vom Landtage bereits  
beschlossenen Entwurfs der Verfassung zu einer  
neuen Ordnung der Verfassung gegeben,  
mit dem gleichen Grunde wie in der Sitzung  
vom 2 Aug. 1872 vom Landtage genehmigten Vorlesung  
über eine Grundbesitz- und Hypothekengesetzgebung und  
ferner über eine Grundbesitz- und Hypothekengesetzgebung  
und die Organisation der Hypothekengesetzgebung und  
auch zu einem Zeitpunkt. Nach einer kurzen Rede  
zu sprechen mit die diesjährige Regierungsvorlesung  
eröffnet durch die fürstliche Landtags-Präsidenten  
des Abg. J. J. Wagner, die Pflicht der neuen  
Bureau vorzuführen zu lassen. Auf Antrag des Abg.  
Böckler jedoch wird das letztjährige Bureau:

Präsident: Dr. Schleyer, Vicepräsident: Sprosser, Sekretäre:  
Dr. P. Scheibel, fürstliche Präsidialräthe mit allen gegen  
3 Stimmen beständig, worauf die fürstliche Landtags-Präsidenten  
die folgende Abgabe, daß Kaiser Franz Joseph I. die



Muß das Präsidium, sofern sie wieder auf die  
Person des Herrn Dr. Schlegel fallen, ihren Vorwurf ge-  
wahrte haben. Der widergewählte Präsident  
wird jedoch der Vorwurf nicht durch den  
Hauptbescheid für das wiederholte und gescheiterte  
Verfahren. Der nächste Gegenstand ist die  
Möglichkeit einer Kommission für die Pau-  
senzeit vorzulegen. Hier bemerkt der Abg.  
Münzer, daß nach seiner Ansicht die Wahl  
von 3 ~~Mitgl.~~ Kommissionen unzulässig sein würde,  
indem diese die beschränkte Gebühre, 5  
Mitglieder zu wählen, nicht verantworten können.  
Der Abgeordnete Herr in der Kommissionen  
beziehen würden und somit einen lebhaften  
Debatte im Plenum nicht mehr möglich sei.  
So fällt das Subjekt der Antrag, daß in Zukunft  
die Kommissionen nicht mehr aus 3 Mitgliedern  
zusammengesetzt werden sollen.

Der Herr Herrmann d. fürstl. Landtagskommission, d.  
Präsident Dr. Schlegel und d. Abgeordneten Kasper und  
Münzer, indem sie gemeinschaftlich betonen, daß  
bei ihrem Versicht die in Zukunft nicht mehr ge-  
richtliche Verfügung der Vorlagen, eine Kom-  
mission von 5 Mitgliedern unabhängig vorkommen  
soll, die einzelnen Mitglieder seien in Person  
der Kommission beauftragt, einige grundsätzliche  
als in der öffentlichen Landtagsführung  
der Antrag des Abg. Münzer fällt für die  
mit 6 für " und 8 gegen " Stimmen.

Folgt die Wahl der Kommission.



Die vorerwähnten obigen geborenen Herrn gütlich ergebene Ged.

Margen	12	Himm
Mungen	11	"
Rapsler	11	"
Dr. Schleyel	8	"
Kind	7	"
Münchinger	4	"
Dr. Schädler	3	"
Öfri	3	"
Öfren	3	"
Erlos Glayel	3	"
Kind Malsen	2	"
Malsinger	2	"
Malsen Jos.	1	"

Gewählt sind somit: Margen, Mungen, Rapsler, Dr. Schleyel, Kind.

Der Präsident muss jedoch der Besetzung folgende finanzielle Beiträge:

1. Länge des Landes wird jährlich über die 1872 an Staatsanweisung.
2. Abzahlung der fin. Regierung wegen Bezahlung des Deutschtzuges bedingt von die Erwerbungsstücken von 1/2 von und 1/2 von und dem Landespräsidenten.
3. Abzahlung der fin. Regierung wegen Bezahlung eines unabweislichen Abzahlungs von jährlich je 100 fl für die absolute, Fiskus des Landes. Landesfiskal Jos. Langer von Th. Kriegerberg in und Abzahlung Langer von Th. Kriegerberg in und Abzahlung des Landespräsidenten zu Gunsten.



4. Vorlegung der fürstl. Regierung, der Gemeinden  
Mading und Ofraum auf die Dauer von 2 Jahren  
in die Subvention von jährlich 100 fl. zum  
Wohlstand der Leiden zu gewähren.
  5. Vorlegung der fürstl. Regierung wegen der  
Ankündigung des neuen beim Hofbaukasten o. 33,000 fl.
  6. Vorlegung der fürstl. Regierung, der Gemeinden  
Ausschreibung eines zu verleienden Anwartschafts-  
besitzung von 100 fl. für die Anwesenigen zu bewilligen.
  7. Vorlegung der fürstl. Regierung betreffend den  
Lohn der vom 1. März 1874
  8. Fürstl. der fürstl. Regierung betreffend die  
abgeschlossene Kaufung über die veräußerte Boden-  
entlopfung für die fürstl. Bauarbeiten nach einstimmiger  
Entscheidung.
- Wegen Dringlichkeit der Gegenstände gelangt auch  
auf Antrag des Abg. Rappert, die Vorlegung wegen  
Anwartschaftsbesitzung von 100 fl. durch den Landtags-  
Präsidenten Hof. Landtag u. Abgeord. Singer zur Be-  
urteilung. Wegen der Einigkeit der Regierung soll  
auch der Abg. Wolfinger den Antrag mit  
Anspruch, einen Anwartschaft zu gewähren. Wegen  
Antrag der fürstl. Landtag von 1874 und die Abgeord.  
Rappert u. Hof, verweist d. Abg. Wolfinger seinen  
Antrag zurück zu sein. Dem die Justiz des der beiden  
Landtags-Präsidenten für die Zeit ihrer Anwesenigen der  
Landtag im fürstl. Hof u. auch zu verleienden, falls  
d. Abg. Rappert den Antrag, den abzuweisen



Regulium der Landes-Hochschule Joseph-Louise mit  
Aloysius Mayer von Gieseler-Heyndelheim  
von 100 fl. und der Landes-Kasse für die Zeit  
der Frequentation des Jahres 1843 und zur  
Gewinnung unter der Verwaltung zu bewerkstelligen,  
dass sie sich zu fördern sollenden Fortschritten der  
guten Schulung gewiss annehmen und sich verpflichten,  
nach absolvirtem Studium wenigstens drei  
Jahre lang in Lectionen und flamma-  
torischen Vorlesungen verwendet zu lassen.  
Dies wird einstweilen vorgewiesen an  
sämmtliche Schüler der künftigen Zeitgenossen.

Gelesen und genehmigt

Werdn den 23 Juni 1843

Dr. M. L. v. H. v. H.

H. J. Scheidt

Wernberger

Wernberger



Nov: 24/6 1873,  
Fr. 13,

L. H. G.

e-archiv!